

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, den 1. April 1916. № 4. Abonementspreis vierteljährig 3 Kronen.

№ 2861/v ex 1916. **44.**

Sammlung von Kriegsmaterial durch die Bevölkerung.

Die Bevölkerung des Kreises wird abermals zur freiwilligen Sammlung und Abfuhr von Kriegsmaterial an das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów aufgefordert, wobei sie auf die nachstehend angeführten „Bergungsprämien" aufmerksam gemacht wird.

Bergungsprämien - Gratifikationen:

1.) Für die Bekantgabe, wo zurückgebliebene österr.-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden:

für die Feldkanonen	bis zu 350 K.	pro Geschütz
„ „ 10 cm oder 12 cm. Haubitzen	„ „ 600 „	
„ schwere Gestchüze	„ „ 900 „	

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

2.) **Für sonstige Materialen (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung etc.) der eigenen Armee oder des Feindes:**

a.) Für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrüren, für das kg . . . . — K 70 h

für gut erhaltene d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg . . . . 2 „ 10 „

b.) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone . . . . . . — „ 1 „

c.) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen z. B. Artilleriesprengstücken per kg . . . . — „ 6 „

d.) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg . . . . — „ 1 „

e.) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr . . . 5 „ — „

„ „ „ „ „ feindliche „ . . . 4 „ — „

f.) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke nnd Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind pro kg . . . . . . — „ 25 „

g.) für ein Maschinengewehr . . . . 25 „ — „

h.) für Geld oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes.

i.) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferge, Vieh: fünf von Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

k.) **scharfe Artilleriemunition** (Blindgänger) und **blindgegangene Handgranaten** sollen wegen der Unfallsgefahr von unberufenen **nicht** berührt werden.

Für Bezeichnung und **sichere** Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

№ 4239 ex 1916. **45.**

Einstelluug der Erzeugung von Luxusgebäck. Einführung von fleischlosen Tagen.

Auf Grund des Erlasses des M. G. G. vom 17. März 1916. № 17587 und in Abänderung der h. o. Knudmachung vom 1. März 1916 № 2434/V wird Nachstehendes verfügt:

I. Einstellung der Erzeugung von Luxusgebäck (Semmeln). Einführung des Einheitsbrotes aus Mischmehl.

Die Erzeugung von feinen Mehlarten wird eingestellt. Die Hälfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute) die Hälfte auf Schrottmehl (ohne Kleieabzug) zu verarbeiten.

Das Ausbacken von Luxusgebäck (Semmeln) ist verboten.

Brote dürfen nur in Brotlaiben zu 80 Lot ausgebacken werden. Aus reinem Weizen- oder Roggenmehl darf Brot nich erzeugt werden.

Es sind somit beim Brotbacken dem Mehle 30% Kartoffelmehl, Kartoffelflocken oder ebensoviel gekochte Kartoffeln zuzumischen.

Diese Anordnung gilt auch für die selbst produzierende Landbevölkerung.

II. Einführung von fleischlosen Tagen.

An zwei Tagen in der Woche und zwar am **Montag und Donnerstag ist im ganzen Kreise Lubartów** sowohl in Läden als auch in Restaurationen der **Ver-**

kauf bezw. Verabreichung von rohem und auch zubereitetem (gekochtem, gebratenen, geselchten etz.) **Fleisch** von Rindern, Kälbern, Schweinen und Federvieh jeder Gattung (z. B. Gänsen, Enten, Hühnern, etz.) sowie von Wild jeder Art **strengstens verboten.**

An den genannten beiden fleischlosen Tagen ist lediglich der Verkauf von Wurstwaren und den sogenannten „Innerei" (Lunge, Leber, Nieren, Milz, Hirn, Herz, Kuttelfleck etz.) gestattet und dürfen die Fleischerläden und Selchereien zum Verkaufe dieser obgenannten Waren am Montag und Donnerstag nur von 8 bis 10 Uhr vormittag offen halten.

Die Übertretung dieser Anordnung wird von den mit der Strafamtshandlung in ortspolizeilichen Übertretungsfällen betrauten Organen bezw. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Publizierung in Wirksamkeit.

№ 3137/v 1916. **46.**

Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehrs aus verseuchten Orten.

Zivilpersonen, welche in Ortschaften wohnen, in welchen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiatica aufgetreten ist, dürfen bis zum Erlöschen der Seuche diese Ortschaft nicht verlassen.

Personen, in deren Wohnhause eine derartige infektiöse Erkrankung eingetreten ist, ist der Besuch von Versammlungen, von Märkten ferner das Holen von Wasser aus den öffentlichen Brunnen sowie der persönliche Einkauf in öffentlichen Geschäften bis zur durchgeführten behördlichen Desinfektion untersagt.

Für die Bedienung dieser Personen hat der Gemeindevorsteher auf Gemeindekosten eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welcher jedoch der Eintritt in das infiszierte Haus verboten ist und welche die Waren bezw. das Wasser in besonderen Gefäszen bis zur Haustüre des infiszierten Hauses zu bringen und dort erst in die eigenen Gefässe der Partei zu überfüllen hat.

Zivilpersonen aus verseuchten Orten, die aus unabweisbaren Gründen Bahnreise unternehmen müssem, haben sich beim Kreisarzt des Kreiskommandos in Lubartów wegen ärztlicher Untersuchung zu melden und gleichzeitig vom Gemeindevorsteher oder Soltys ihres Wohnortes eine Bestätiguug:

1.) über den Grund ihrer Reise sowie,

2.) darüber beizubringen, an welchem Tage in ihren Wohnhause der letzte Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiatica sich ereignete, bezw.

3.) Wann die erkrankte Person gestorben oder genesen die behördliche Desinfektion durchgeführt wurden.

Im Falle der Infektionsfreiheit stellt der Kreisarzt eine bezügliche Bestätigung aus.

Ohne eine derartige Bestätigung werden Personen aus verseuchten Ortschaften von der Bahn nicht befördert.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

47.

Einhebung der Gewerbehauptsteuer.

(Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 20. Jänner 1916).

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 24. November 1915 Nr. 106979 wird im Hinblicke auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuervorschriften im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in Polen und gemäss des Art. 48 der

Haager Landskriegsordnung, in Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R.-G.-Bl. Nr. 308 vom 12. November 1914 Zl. 2870) verordnet wie folgt:

1. Die Patentsteuer von Handelsunternehmungen der I., II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I.—VI. Kategorie wird um 50% erhöht.

2. Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben.

3. Sämtliche stabile und wandernde kinemathographische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

a) zur I. Kategorie der Handelsunternehmungen jene Kinotheater zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als 10000 K jährlich Mietzins bezahlen bezw deren Lokal bei Bemessung der staatlichen Immobiliarsteuer mit einem 10000 K übersteigenden Zinswerte eingeschätzt wurde, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten;

b) zur II. Katehorie zählen Kinos mit einem Mietzins bezw. Zinswerte von mehr als 2000 K und weniger als 10000 K, oder mit mehr als 150 und weiniger als 500 Zuschauerplätzen;

c) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse bezw. Zinswerte von weniger als 2000 K, oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen;

d) wandernde Kinotheater haben die Patentsteuer per 60 K zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Diese Verordnung tritt mit dem Steuerjahre 1916 in Kraft.

48.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

(Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916).

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jnner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiet die portofreie Versendung zuerkannt.

49.

Obligatorische Feuerversicherung.

(Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Februar 1916).

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Geselschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Res № 180 ex 1916.

50.

Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Es ereignen sich immer noch Fälle, dass Militärspersonen, Patrouillen und Posten angegrieffen und durch Anschläge aller Art gefährlich bedroht werden.

Die Einwohner aller Gemeinden werden zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit dem Bedeuten aufgefordert mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, dass gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sie vielmehr aufgeriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

Ferner wird zur allgemeinen Kenntnis eröffnet, dass in Zukunft in jedem Falle eines Angriffes auf **Militärpersonen** über jene Gemeinde in der sich der Vorfall ereignete, wo also der Aufenthalt eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe verhängt wird.

Diese Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

Präs. № 35 ex 1916. **51.**

Aggressives Vorgehen der Bevölkerung in Klonow.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonow und der Kolonie Klonow Gemeinde Kuczki, anlässlich der Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewaltätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten, etz. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesen Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonow beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonow eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Redelsführer wurden verhaftet und dem Militär-Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

№ 3500/M ex 1916. **52.**

Eventuelle Anstellung superabitrierter und invalider polnischer Legionäre.

Zufolge Erlasses des Militär-Generalgouvernements vom 4. März 1916 III. Nr. 10980 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Bei der Mil. Sektion des O-P-N-K- in Piotrków wurde ein Büreau errichtet, welches superarbitrierten und invaliden, zu jedem Frontdienste untauglichen Legionären einen Lebenserwerb- so z. B. als Kanzleikräfte-vermitteln soll.

№ 2854/v ex 1916. **53.**

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht dass alle an das Miliärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

№ 2215/V. ex 1916. **54.**

Kohlenpreise.

Das k. u. k. Militärbergamt bringt hiemit zur Kenntnis, dass infolge der Verteuerung der Gestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise abgeändert werden müssten.

Ab 11. Februar 1916 werden von der „Tepege" (Generahlkrhlenveetrieb für Polen) bis auf weiteres folgende Verkaufspreise **pro Tonne = loko Waggon Grube** notiert werden:

a.) Für Gemeinden, Apdrovisionierungskomitees, Schulen, und Wohlfahrtseinrichtungen

	Tiefbau:	Aufdecke:
Stück und Würfel I . .	K. 22.50	K. 22.50
Würfel II	„ 22.20	„ 22.20
Nuss I	„ 21.—	„ 21.—

b.) Für Industriewerke. Großhändler

	Tiefbau:	Aufdecke:
Stück und Würfel I . .	K. 23.40	K. 23.10
Würfel II	„ 23.30	„ 23.10
Nuss I	„ 22.—	„ 22.—
Nuss II	„ 20.—	„ 20.—
Gries	„ 18.80	„ 18.50
Förderkohle	„ 18.80	„ 18.50
Staub	„ 9.40	„ 9.50

c.) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

	Tiefbau:	Aufdecke:
Stück und Würfel I . .	K. 25.—	K. 23.60
Würfel II	„ 24.50	„ 23.50
Nuss I	„ 22.50	„ 22.50
Nuss II	„ 22.50	„ 20.—
Gries	„ 19.50	„ 19.—
Förderkohle	„ 19.20	„ 19.—
Staub	„ 19.—	„ 10.—

Ab 11. Februar 1916 sind auch alle kleinen Aufdeckgruben des hiesigen Revieres verpflichtet, ihre Förderung der „Tepege" für den Verkauf nach dem österr.-ung. Okkupationsgebiete zu übergeben, wodurch die Versorgung dieses Gebietes eine weitere Erleichterung erfährt.

№ 2707/v ex 1916. **55.**

Jahrbuch der österr. Industrie 1914.

Ein Exemplar des Jahrbuches der österreichischen Industrie 1914 liegt im k. u. k. Kreiskommando auf.

Interessenten können die Angabe von Bezugsquellen industrieller Artikel aus Oesterreich beim k, u. k. Kreiskommando ansprechen.

№ 2199/v ex 1916. **56.**

Beschälstationen im M. G. G. Bereiche.

Mit 1. Marz l. J. wird die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen. Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnis ist der Name nebst Wohnort des Besitzers, die Farbe, Abzeichen und Alter der Stute anzuführen und ist die Stute als vollkommen gesund und aus einem seuchenfreien Orte stammend auszuweisen.

Die Decktaxe beträgt für erste Belegung 2 — 4 Rubel, für englische Vollbluthensgte bis zu 10 Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten. Ein Wechsel des Hengstes ist unenegentlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

№ 2566/v ex 1916. **57.**

Sensenlieferung — Paul Schröckenfux.

Auf Grund der Verordnung dns Mil. Gen. Gouverners vom 17. Feber 1916 z: 6375 wird zur Kenntnis gebracht, dass für Sensenlieferungen folgende Firmen empofhlen werden:

Sensenwerk Krendorf im Krendorf, Steiermark

Franz Schrökenfux, Rossleiten, ob. Österreich

Simon Redtenbacher, Linz a/Donau

Johann Bammrr & Co. Waidhofen a/Ybbs

Nähere Auskünfte sind beim Kreiskommando einzuholen.

№ 2097/v ex 1916. **58.**

Verein „Peter Skarga“ in Lemberg und Krakau-Empfehlung der von demselben herausgegebenen Volksbücher.

Die Volksschulleitungen werden auf folgende, im Verlage des Vereines „Towarzystwo im. K. Piotra Skargi we Lwowie i Krakowie“ erschienene Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, aufmerksam gemacht:

1.)	Barbara Zulińska: Anioł stróż, opowiadania dla dzieci . .	Preis 4 K — h
2.)	Częstochowa	„ — „ 10 h
3.)	Juliusz Zaleski: Największy wróg ludzkości	„ — „ 20 h
4.)	J. I. Kraszewski: O pracy	„ — „ 30 h
5.)	Tadeusz Zubrzycki: Z górnych chwil. (Na polach Kircholmu. Pod Częstochową Odsiecz Wiednia)	„ — „ 10 h
6.)	Adam Krechowiecki: Święty jest. (W trzechsetną rocznicę śmierci X. Piotra Skargi)	„ — „ 30 h
7.)	Dr. Mieczysław Gawlik: Św. Jan Kanty	„ — „ 30 h
8.)	Władysław Bełza: Z chłopa król	„ — „ 30 h
9.)	Dr. M. Gawlik: O powstaniu styczniowem 1863 r. . .	„ — „ 30 h

№ 3183/v ex 1916. **59.**

Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

1.) Gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, wird das standgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

2.) Wenn sich jemand in den Befestigungsanlagen unbefugt aufhält, wird er strenge bestraft werden.

Die Bevölkerung wird daher vor den sub. 1. u. 2. angeführten strafbaren Handlungen gewarnt, da die Schuldtragenden eventuell zum Tode durch den Strang verurteilt werden.

Res. № 120 ex 1916. **60.**

Anschläge auf Eisenbahnen.

Infolge der Verordg. des k. u. k M. G. G. vom 14./2. 1916 wird bekanntgegeben:

Derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen, bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen, erhält eine Belohnung im Betage von 200 Kronen!

Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages, bzw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. M. G. G.-behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

№ 4152/v ex 1916. **61.**

Aichamt.

Es wird zur Allgemeinen Kenntnis gegeben, dass zum Zwecke der Beaufsichtigung des dass Aichwesens im Okkupationsgebiete und zur Erleidigung der damit verbundenen Aichgeschäfte ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin beim k. u. k. M. G. G. reaktiviert wurde.

№ 4152/I v ex 1916. **62.**

Mass- und Gewichts-Kontrolle.

Sämtliche Gendarmerie- und Finanzwachposten, Gemeindeämter und Magistrate werden aufgefordert, von Zeit zu Zeit unverhofft eine Mass- und Gewichtskontrolle in Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

№ 4221/v ex 1916. **63.**

Richt- und Höchstpreise für Monat April 1916.

Das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów hat für den ganzen Kreis für Monat April 1916 folgende **Richtpreise** festgesetzt.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel unzulässig sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten).

Warengruppe	WARE	Von Kreiskommando als angemessen erkannter Richtpreis						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewicht einheit	K	h	Gewicht einheit	K	h	
I. Fleisch-, Selch-, Fett-, Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen	Pud	44	—	Pfunt	1	20	
	„ ohne „				„	1	80	
	Lungenbraten				„	2	—	
	Kalbfleisch				„	—	76	
	Grüner Speck				„	2	40	
	Geräucherter Speck				„	3	—	
	Schweineschmalz				„	2	80	
	Gewöhn. Wurst				„	2	40	
	Krakauer „				„	3	—	
	Press „				„	2	40	
II. Geflügel, Fische	Gänse				Stück	8	—	
	Hühner				„	5	—	
	Karpfen				Pfunt	—	80	
	Häringe				„	1	50	
III. Mehl-. Schalprodukte, Brot	Weizen feinmehl Typ. A.	100 Pfunt	27 25	50 —	Pfunt	— —	29 26	Amtlich festgesetzter Höchstpreis
	„ kochmehl „ B.	„	18 16	50 —	„	— —	20 17	
	Roggenbrottbackmehl	„	17 16	50 —	„	— —	19 17	
	Rollgerste gross	„	19	50	„	—	21	Obere Preise für Orte Lubartów, Łęczna, Michów, Czemierniki, untere Preise für alle anderen Ortschaften
	„ mittel	„	20	50	„	—	22	
	Hirse				„	—	56	
	Buchweizen Sorte I.				„	—	56	
	„ „ II.				„	—	90	
	Roggenbrot				„	—	18	
	Gemisch. Brot				„	—	16	
IV. Hülsenfrüchte	Bohnen				Pfunt	—	84	
					„			
					„			

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter Richtpreis						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewicht einheit	K	h	Gewicht einheit	K	h	
V. Milch-, Molkereiprodukten, Eier	Vollmilch				Litr		40	
	Magermilch				„		20	
	Topfen				Pfunt	—	40	
	Tisch - burter				„	3	50	
	Koch - „				„	3	—	
	Harter (schweiz) Käse				„	3	60	
	Weicher (Rahm) „				„	—	64	
	Eier (frisch)				Stück	—	10	
VI. Spezereiwaren, Gewürze.	Kaffee gebranntt				Pfunt	4	20	
	Zucker (Würfel)				„	--	70	
	„ (Kristall)				„	—	60	
	„ (Staub)				„	—	60	
	Tee				„	9	—	
	Kakao				„	6	—	
	Chokolade				„	2	—	
	Salz				„	—	12	
	Pfeffer				„	3	50	
	Kümmel				„	3	20	
	Essig				Litr	—	80	
VII. Gemüse.	Kartoffeln				Pfunt	—	03	
	Rote Rüben	Korec	10	—				
	Zwiebel				„	—	44	
	Knoblauch					—	80	
	Kreen				Wiazanka	—	14	
VIII. Obst, Obstkonserwen	Äpfel				Pfunt	—	34	
	Pflaumen				„	1	04	
	„ muss				„	1	20	
	Citronen				Stück	—	22	

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter Richtpreis						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewicht einheit	K	h	Gewicht einheit	K	h	
IX. Getränke	Wein				Litr	1	60	
	Bier				1/2 Litr	—	36	
	Rum				Litr	4	—	
	Sodawasser				1/2 Litr	—	30	
X. Schlachtvieh	Ochsen				Pfund	—	60	
XI. Futterartikel.	Heu				q	8	50	Amtlich festgesetzte Preise.
	Stroh				"	4	—	
	Zucker-rüben				"	2	40	
	Futter				"	1	20	
	Oelkuchen				"	20	—	
	Klei				"	13	—	
	Hinterfrucht				"	vom 8 bis 12	—	
XII. Beheizungs, Beleuchtuugs-Reinigungsmaterial.	Brennholz hart	Klafter	72	—				
	" weich	"	60	—				
	Petroleum				Pfund	—	30	
	Brennspiritus				Litr	—	80	
	Zündhölzchen				Schachtel	—	04	
	Gew. Stearin-Kerzen				Pfund	2	—	
	" Kernseife				"	2	20	
	" Schwierseife				"	1	20	
	Kristallsoda				"	—	40	

№ 3415/v ex 1916. **64.**

Warnung.

K. u. k. Armeeoberkommando ad Q. Op. № 8928.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wieder die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

65.

Ergreifungsprämie.

Der jüdische Händler Ela Weinzieher, aus Franzdorf II. stammend, ist heute Abend 7½ Uhr auf dem Transport in Garwolin entspungen.

Für die ergreifung des Ela Weinziehr sind 500 mark Belohnung ausgesetzt.

Weinzieher ist etwa 35 Jahre alt, von kleine untersetzter Gestält, mit vollem Gesicht, rötlich blondem lockigem Haar und ebenslochen dünnen Vollbart.

Lukow, den 2. März 1916.

Der Militärgouverneur.

№ 2863/v ex 1916.

66.

Leiche einer ermordeten Frauensperson.

Am 2. Februar 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stelt ein 18—20 jähriges Mädchen, von jüdischen Typus dar. Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1.) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Franzen.
2.) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.
3.) Schwarze Schürze.
4.) Buntfarbige dunkle Bluse.
5.) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.
6.) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.
7.) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrusteile Marke „A. C."
8.) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nährere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, hat dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommando in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

№ 4222/v ex 1916.

67.

Standrecht.

Gegenüber allen Personen in Okkupationsgebiet, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden, wird das Standrecht wegen nachstehender Delikte kundgemacht, u. zw.:

1.) des Verbrechens der unbefugten Werbung,

2.) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

3.) des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlung gegen die Kriegsmacht des Staates,

4.) des Verbrechens des Hochverrates,

5.) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung,

6.) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe,

7.) des Verbrechens des Aufruhrs,

8.) des Verbrechens der öffetlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum betriebe derselben dienenden Gegenstände,

9.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatsstelegraphen (Telephon),

11.) des Verbrechens der öffentlichen Gewaldtätigkeit in anderen (als in Punkt 8) angefürten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12.) des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung, des Raubes und der Plünderung,

13.) des Verbrechens des Diebstahls und der Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bez. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wen der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Dies wird heimit der Bevölkerung mit der Warnung zur Kenntnis gebracht, dass die Begehung obiger Delikte vom Standgerichte abgeurteilt und der Schuldige mit dem Tode durch den Strang bestraft wird.

№ 2896/v ex 1915. **68. a)**

Steckbrief.

In der Nacht auf den 8. Jänner wurden in Wolica, Kreis Pinczów, dem dortigen Pfarrer Johan Bronikowski einen Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werthe von 120 Rubel durch zwei sofort flüchtig gewordenen Täter durch Einbruch in den versperten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice aus ihrem Vorwissen in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebniss der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda (auch Stanislaus Łazienka genannt), gebürtig aus Dabrowa, 40 Jahre alt, röm. kath· mittelgross, Haare dunkelblond, polnischer und russischer Sprache kundig,—und Lucyan Rzywuski (auch Wisniewski genannt) gebürtig aus Welgomen in Russich-Polen, 27 Jahre alt, röm, kath., Sohn des Kasimir und Franziska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, polnischer und russischer Sprache kundig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Diebstahles und insbesondere nach dem Ladislaus Czerneda und Lucian Rzywuski eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

№ 2351/v ex 1916.

68. b)

Steckbrief.

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig in der Nacht zum 3, sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce sowie Zarzeczne und Brzezu, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Cewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia nowa herum.

Derselbe ist aus Trechowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia, Kreis Kielce gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinem schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Er pflecht sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepi bei den dort wohnhaften Grundwirt Martin Swistak oder dessen Angehörigen sowie dem Nachtwächter Paul Rys in Brzezie, Gemeinge Tarczek oder bei seiner bei ihren Bruder einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenen Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Gubkow, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik geboren und zuletzt dortselbst röm. kath. verheiratet Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden, und deren Organe werden ersucht nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betreutngsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, bezw. einem anderen näher gelegenen Militärgerichte zu überstellen.

№ 3802/v ex 1916.

68. c)

Steckbrief.

Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt, römisch-kath., ledig, Taglöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem, runden Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzem, grauen Winterrock und ebensolcher Hoseund einer blauen, landesüblichen Kappe gekleidet, erscheint dringend verdächtig, 2 Stück Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stepień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K. aus einem unversperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden daher ersucht, nach dem Obgenannten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.



69.

Verzeischnis über Bestrafungen.

I. Vom k. u. k Militärgericht Lubartów in der Zeit vom 11/2. bis 10/3. 1916.

a) vom Militärgerichte:

Ftl. Zl.	NAME	Tag des Urteils	Strafbare Handlung.	Art. u. Ausmass der Strafe.
1	Rabinowicz Icyk		Bestehung (§. 568 MStG.)	4 Monate versch. Arrest
2	Spiegel Hersch			6 Wochen Arrest
3	Rosenblatt Rubin		Unbefugte Ausübung der Arznei-kunst als Gewerbe (§. 608 MStG.)	6 Monate strengen Arrest
4	Friedman Schmil	18/2.		3 Monate strengen Arrest
5	Wadowski Tomasz		Diebstahl (§§. 457, 459 MStG.)	2½ Monate schwer. u. versch. Kerker
6	Kafka Jan		Schwere Körperbeschädigung (§§. 431, 434: a MStG.)	3 Monate schwer. u. versch. Kerker
7	Furtak Franz		Gefährliche Drohung (§. 377 MStG.)	2 Monate schwer. u. versch. Kerker
8	Kurzhand Motek		Diebstahl (§§. 457,459 MStG.)	7 Monate schwer. u. versch. Kerker
9	Fit Alexander	21/2.	Diebstahl u. Erpressung (§§. 457, 459, 376: b MStG.)	1½ Jahre schwer u. versch Kerker
10	Rola Karol		Vorschubzum Verbrechen durch Verhehlung (§. 520MStG.)	6 Monate versch Kerker
11	Szewczyk Adam	22/2.	Diebstahl nach §§. 457, 459, 462, lit. c. MStG.	3 Jahre chwer. u. versch. Kerker
12	Florek Stanisław			1½ Jahre schwer. u. versch. Kerker

Ftl. Zl.	N A M E.	Tag des Urteils.	Strafbare Handlung.	Art u. Ausmass der Strafe.
13	Siech Franz			6 Jahre schwer. u. versch. Kerker
14	Czubacki Jan			
15	Czubacki Michal		Diebstahl nach §§. 457, 459, 462 lit. c MStG.	1 1/2 Jahre schwer. u. versch. Kerker
16	Eisen Moses	22/2.		
17	Szczepański Stanislaw			3 Jahre schwer u. versch. Kerker
18	Czubacki Stanislaw			4 Jahre schwer. u. versch. Kerker
19	Mąka Grzegorz		Fundverheimlichung (§§. 502, 505, 506, lit. c. MStG.)	6 Wochen versch. Kerker
20	Bujanowski Jan		Teilnehmung am Diebstahle (§§. 477, 478 MStG.)	8 Monate versch. Kerker
21	Kozak Anton	8/3.	Diebstahl (§§. 457, 459, 462, Abs. h. MStG.)	4 Monate schwer. u. versch. Kerker
22	Kozak Jakób		Teilnehmung am Diebstahle (§§ 477, 479 MStG.) u. Einmengung in Vollziehung öffentl. Dienste (§§. 57^{1} MStG.)	1 Monat versch. Kerker
	b) gemäss §. 2 Mst. P. O. bzw. §§. 1 u. 5 der Vdg. des AOK. v.16/2. 15 Nr. 4.			
23	Byczek Michał	11/2.		3 Monate Arrest
24	Ogórek Tomasz		Nichtabfuhr	2 Monate Arrest
25	Zieliński Andrzej	12/2.	von	
26	Mika Feliks		Kriegsmeterial	1 Woche Arrest

Ftl. Zl.	NAME.	Tag des Urteils.	Strafbare Handlung.	Art u. Ausmass der Strafe.
27	Bogusz Antoni			2 Wochen Arrest
28	Majsterczak Stanisław			3 Tage Arrest
29	Grymusa Jan			1 Woche Arrest
30	Wadowski Mikołaj			2 Monate Arrest
31	Zemostrat Bartłomiej			3 Tage Arrest
32	Dybala Granz			1 Woche Arrest
33	Warszawska Kunegunda		Nichtabfuhr	3 Tage Arrest
34	Jezior Józef	12/2.	von	2 Wochen Arrest
35	Witowski Ignacy		Kriegsmaterial	3 Tage Arrest
36	Maj Józef			1 Woche Arrest
37	Cieszko Jan			3 Tage Arrest
38	Wrotkowski Józef			1 Woche Arrest
39	Sziger Jan			3 Tage Arrest
40	Polechanczuk Wiktor			
41	Suchniak Władysław			3 Monate Arrest

Ftl. Zl.	N A M E.	Tag des Urteils.	Strafbare Handlung.	Art u. Ausmass der Strafe.
42	Zweigenbaum Jankel	15/2.		4 Wochen Arrest
43	Pola Karol	19/2.		3 Tage Arrest
44	Eichenbaum Simon			3 Wochen Arrest
45	Majewska Anna			
46	Guz Bartlomiej			3 Tage Arrest
47	Mierzyński Jan	26/2.		
48	Pacek Michal		Nichtabfuhr	5 Tage Arrest
49	Pacek Andrzej		von	
50	Petczela Jakób		Kriegsmaterial	4 Wochen Arrest
51	Morgenstern Abrahan			
52	Papier Schlojme	7/3.		3 Monate Arrest
53	Reska Józef			4 Monate Arrest
54	Furtak Maciej			3 Wochen Arrest
55	Chlopacz Józef	9/3.		2 Wochen Arrest

Ftl. Zl.	N A M E.	Tag des Urteils.	Strafbare Handlung.	Art u. Ausmass der Strafe.
	II. Vom Kriegsgerichtshof bezw. vom Einzelrichter als Friedensrichter			
	a) im Jahre 1915.			
56	Woliński Andrzej	25/2.	Beleidigung der Polizeiwache	Geldstrafe: 50 Kr.
57	Skrzypiec Konstanty		Eigenwilliger Fischfang	
58	Gelbsman Mendel	9/12.	Veruntreuung	3 Monate Kerker
59	Eichenbaum Estrera			2 Wochen Arrest
	b) Jänner und Feber 1916.			
60	Kowalski Leon		Rauferei	
61	Kowalski Bolesław	19/1.		Geldstrafe: 50 Kr.
62	Zdunek Jan			
63	Nuzyński Paweł		Aneignung	Geldstrafe: 60 Kr.
64	Góźdź Błażej	20/1.	Diebstahl	1 Monat Arrest
65	Eichenbaum Tyla		Rauferei	Geldstrafe: 30 Kr.
66	Sochoń Floryan			4 Monate Kerker
67	Tomaszek Józef	14/1.		2 Monate Arrest
68	Zeleznik Franz		Diebstahl	Geldstrafe: 100 Kr.
69	Bicz Mikołaj			
70	Czubacki Ignacy	20/1.		Geldstrafe: 60 Kr.
71	Wolfman Mindla			3 Tage Arrest
72	Angielczyk Jankiel	28/1.	Nicht befolgung einer Anordnung	Geldstrafe: 20 Kr.
73	Kanadys Ladislaus		Diebstahl	3 Monate Kerker
74	Skubiszewski Ludwik	21/1.	Leichte Körperverletzung	2 Wochen Arrest
75	Wójcik Jan	29/1.	Diebstahl	4 Monate Kerker

Ftl. Zl.	N A M E.	Tag des Urteils.	Strafbare Handlung.	Art u. Ausmass der Strafe.
76	Sikora Ludwik	1/2.	Aneignung	Geldstrafe: 200 Kr.
77	Garstak Srul	28/1.	Nichtbefolgung einer Anordnung der Mil. Verwaltung	Geldstrafe: 20 Kr.
78	Sikora Ludwik	1/2.	Aneignung	1 Monat Arrest
79	Król Franz	3/2.	Holzdiebstahl	Geldstrafe: 50 Kr.
80	Król Józef			
81	Domański Edward	9/2.	Diebstahl	4 Monate Kerker
82	Szymszura Szymon	12/2.		3 Monate Kerker
83	Brygala Jan	5/2.		2 Monate Kerker
84	Gregula Kristof	15/2.		6 Monate Kerker
85	Kęska Józef			
86	Wronis Johann	17/2.	Trunkenheit	3 Tage Arrest
87	Barczak Teofil			
88	Rosenbaum Reisla		Verbot. Verkauf von alkohol Getränken	Geldstrafe: 50 Kr.
89	Duszyca Tomasz		Diebstahl	4 Monate Kerker
90	Cybula Aleksander		Eingewill. Verwenden eines fremd. Wagen samt Pferd	1 Monat Arrest
91	Kamińska Marya	22/2.	Diebstahl	3 Monate Kerker
92	Misiurko Johan	12/2.	Aneignung von 69 Rubel	4 Wochen Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, SZPITALNA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).